



- Werkstatt
- Wohnstätten
- HPZ | Heilpädagogisches Zentrum

Hamm, den 10.04.2024

Betreuer- / Beschäftigteninformation

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 17.01.2024 haben wir darüber informiert, dass Aufgrund der Anordnung der Bezirksregierung Arnsberg ab 01.01.2024 unentschuldigte Fehlzeiten nicht mehr bezahlt werden können. Wir haben zudem darauf hingewiesen, dass ein unentschuldigter Fehltag vorliegt wenn die Abwesenheit weder durch eine Krankmeldung noch durch einen Urlaubsantrag begründet ist. Hier scheinen aktuell noch Unklarheiten zu bestehen. Daher möchten wir Ihnen ein paar grundlegende Informationen zu dem Thema bereitzustellen.

Grundsätzlich ist jeder Beschäftigte dazu verpflichtet die Lebenshilfe unverzüglich über Krankheit und die voraussichtliche Dauer zu informieren. Ist ein Beschäftigter länger als drei Kalendertage (Karenztage) erkrankt – d.h. Samstag und Sonntag miteingeschlossen - muss eine ärztliche Bescheinigung (AU) vorgelegt bzw. muss eine eAU vom Arzt übermittelt werden. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der AU angegeben muss eine neue AU eingereicht werden.

Beispiel 1: Frau Musterfrau meldet sich am Donnerstag und Freitag krank. Am Montag geht sie zum Arzt, weil sie weiterhin krank ist. Sie erhält eine AU. Allerdings war dann der Samstag der 3. Kalendertag und der Sonntag bereits der 4. Kalendertag, an welchem Frau Musterfrau ohne AU krank war. Deswegen muss sie am Montag eine rückwirkende ärztliche Bescheinigung (AU) vorlegen. Ist Frau Musterfrau am Montag aber wieder gesund und geht arbeiten, benötigt sie keine AU.

Beispiel 2: Herr Mustermann hatte über mehrere Tage bis zum Mittwoch eine AU aufgrund von Rückenproblemen. Am Donnerstag möchte Herr Mustermann wieder arbeiten, ist dann jedoch stark erkältet. Deshalb kann er auch am Donnerstag nicht arbeiten. Nun benötigt Herr Mustermann für den Donnerstag eine neue AU. Erneute Karenztage sind nicht möglich.

Ausgenommen von diesen Regelungen sind individuelle Vereinbarungen die Karenztage ausschließen.

Zudem weisen wir darauf hin, dass wir bei stationären Aufenthalten immer eine Liegebescheinigung benötigen, bzw. eine AU über den Klinikaufenthalt. Grund dazu ist, dass wir anhand der elektronischen Meldung nicht erkennen können wie lange der Klinikaufenthalt tatsächlich andauerte.

Mit freundlichen Grüßen

Verwaltungsleitung